



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Februar 2021

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels S. 49 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 51 – Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Volme, Ennepe, Hasper Bach, Heilenbecke, Krähenberger Bach, Selbecker Bach und Stefansbecke in der Managementeinheit Volme (ME_RUH_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-023 S. 51 – Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg“ S. 54 – Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren S. 54 – Antrag der Firma Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen vom 14.12.2020 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation in 59368 Werne, Steinbahn 2 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 56 – Antrag vom 24.09.2020 der Firma Air Products GmbH, An der Kost 3,

45527 Hattingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung/ Erweiterung und zum Betrieb der Lageranlage am Standort An der Kost 3, 45527 Hattingen, Gemarkung Hattingen, Flur 1, Flurstücke 156, 158; S. 57 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 59

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland, Soest S. 59 – Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes S. 59 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 59 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 60 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 60 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 60 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 60 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 61

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 61

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2020 bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTMACHUNGEN

65. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 1. 2021
31.04.12.01-004/2021-001

Zwischen

dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425

Unna,

- vertreten durch den Landrat -
und

der Kreisstadt Unna

- vertreten durch den Bürgermeister -

nachfolgend zusammen die „Parteien“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gem. § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sollen durch die Gemeinden bei Bedarf Mietspiegel als Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten erstellt werden. Sie sollen dazu beitragen, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand einheitlich und offen darzustellen. Gemäß § 558d BGB ist ein qualifizierter Mietspiegel ein nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellter Mietspiegel, der von der Gemeinde und von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Gemäß Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) können Gutachterausschüsse auf Antrag der zuständigen Stelle Mietspiegel erstellen. Für die Städte und Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Selm und Werne führt der Kreis Unna diese Aufgabe bereits durch.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Kreis Unna verpflichtet sich, für die Kreisstadt Unna mit dem in der „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna“ vorhandenen „know how“ einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen.
- (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der aktuellen Marktentwicklung anzupassen sowie nach vier Jahren neu zu erstellen. Erstmals erfolgt die Erstellung für die Kreisstadt Unna für den Stichtag 01.01.2022.

§ 2

Leistungen des Kreises Unna

- (1) Zu den gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW im Wege einer mandatierenden Aufgabendurchführung zu erbringenden Leistungen des Kreises Unna zählen
 - a) die Sammlung örtüblicher Vergleichsmieten im Sinne des § 558 Abs. 2 BGB im Gebiet der Kreisstadt Unna,
 - b) die fachgerechte Auswertung der Daten unter Verwendung der einschlägigen statistischen Vorgaben,
 - c) die fachliche Beratung der Ergebnisse in zweijährigem Turnus unter Beteiligung der Kreisstadt sowie anderen fachlichen Stellen,
 - d) die Dokumentation der Ergebnisse in einem qualifizierten Mietspiegel. Diese werden der Kreisstadt Unna zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

§ 3

Verfahren

- (1) Die „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna“ sammelt Informationen über tatsächliche Mieten insbesondere aufgrund eigener Befragungen, erstellt Auswertungen von Daten der Wohnungsbaugesellschaften, der Mietervereine und des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. „Haus und Grund“.
- (2) Die für die Sammlung der tatsächlichen Mieten erforderliche Versendung von Fragebögen erfolgt durch die Kreisstadt Unna.
- (3) Die so entstehende Mietpreissammlung wird nach einschlägigen statistischen Vorgaben wissenschaftlich ausgewertet und zu einem qualifizierten Mietspiegel zusammengefasst.

§ 4

Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Erstellung und Bearbeitung des qualifizierten Mietspiegels ist insgesamt die Einrichtung einer zusätzlichen 0,5 Planstelle erforderlich, deren Kosten pauschal ermittelt und anteilig nach der Einwohnergröße erstattet werden.
- (2) Die Personalkosten werden in fünf-jährigem Rhythmus anhand des aktuellsten KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ überprüft und die zu zahlende Pauschale neu festgelegt.
- (3) Die Leistung ist nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) voraussichtlich umsatzsteuerpflichtig, da die Voraussetzungen des § 2b UStG

nicht vorliegen. Der Kreis Unna hat von der Option gem. § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht, wonach die Leistung bis zum 01.01.2021 (voraussichtlich wird sich die Frist auf den 01.01.2023 verlängern) umsatzsteuerfrei erbracht werden kann. Die hieraus resultierende zusätzliche Belastung wäre so dann von der Kreisstadt Unna zu tragen.

§ 5

Laufzeit der Vereinbarung/ Kündigung

- (1) Die Vereinbarung hat in Anlehnung an die Restlaufzeit der Vereinbarung mit den Städten/Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Selm und Werne eine Laufzeit bis zum 20.07.2024. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ende von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.

§ 6

Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Regelungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen und späteren richterlichen Entscheidungen widersprechen oder nicht mit aufsichtsbehördlichen Auflagen übereinstimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (4) Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 GkG NRW nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, frühestens jedoch zum 01.01.2021, in Kraft.

Unna, den 30.11.2020

Unna, den 15.12.2020

Dirk Wigant

Mario Löhr

Bürgermeister
der Kreisstadt Unna

Landrat des Kreises Unna

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Unna über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-004/2021-001 Arnsberg, den 27.01.2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-004/2021-001 Arnsberg, den 27.01.2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (LS)

(679) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 49

66. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Volme, Ennepe, Hasper Bach, Heilenbecke, Krähenberger Bach, Selbecker Bach und Stefansbecke in der Managementeinheit Volme (ME_RUH_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-023

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 1. 2021
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-023

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Volme im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hagen	(kreisfreie Stadt)
Stadt Gevelsberg	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Ennepetal	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Gemeinde Schalksmühle	(Märkischer Kreis)
Stadt Lüdenscheid	(Märkischer Kreis)
Stadt Halver	(Märkischer Kreis)

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Entwurfs-Unterlagen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

vom 15. Februar 2021 bis einschließlich 16. April 2021

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Geset-

zes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/4882156> zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Herr Schrick, Tel. 02931 / 82-5817,

E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de

Frau Hildebrandt, Tel. 02931 / 82-5859,

E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **30.04.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-023** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

—
- Entwurf -

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Volme, Ennepe, Hasper Bach, Heilenbecke, Krähenberger Bach, Selbecker Bach und Stefansbecke in der Managementeinheit Volme (ME_RUH_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebietsverordnung ME_ RUH_1100 - - Az.: 54.50.85-023 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).

- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Volme im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1100 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:

- **Volme** von Fluss-km 0,14 im Mündungsbereich in die Ruhr unterhalb des Querbauwerks der Autobahn A1 in Hagen bis Fluss-km 35,7 in Süden des Ortsteils Oberbrügge in Halver entlang des Bahndammes an der Stadtgrenze zu Kierspe,
- **Ennepe** vom Mündungsbereich in die Volme nordwestlich des Hauptbahnhofs-Hagen bis Fluss-km 16,15 unterhalb des Brückenbauwerks der Mittelstraße L699 bei Ennepetal-Ahlhausen,
- **Hasper Bach** vom Mündungsbereich in die Ennepe in Hagen-Haspe bis Fluss-km 5,81 am Kreuzungsbauwerk Talsperrenweg bei Ennepetal-Voerde,
- **Stefansbecke** von Fluss-km 0,53 in Gevelsberg bis Fluss-km 2,18 am Siedlungsrand von Gevelsberg Frielinghausen,
- **Krähenberger Bach** von Fluss-km 1,6 oberhalb der Unterführung am Bahndamm zwischen Gevelsberg West und Gevelsberg-Kipp bis Fluss-km 3,09,
- **Heilenbecke** von Fluss km 1,94 südwestlich von Ennepetal-Homberge bis Fluss-km 3,71 und
- **Selbecker Bach** von Fluss-km 0,15 in Hagen-Eilpe bis Fluss-km 2,7 in Hagen-Selbecke (Zufluss Köttinger Bach).

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-023 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der kreisfreien Stadt Hagen, Stadt Gevelsberg, Stadt Ennepetal, Stadt Breckerfeld, Gemeinde Schalksmühle, Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Halver sowie beim Ennepe-Ruhr-Kreis und Märkischen Kreis, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Volme im Bereich des Märkischen Kreises, des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Stadt Hagen – Überschwemmungsgebietsverordnung Volme – erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 53 am 01. Januar 2005 für den Gewässerabschnitt der Volme im Bereich von Fluss-km 0 bis Fluss-km 48

außer Kraft.

Arnsberg, Januar 2021 Bezirksregierung Arnsberg
54.50.85-023 - Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:
gez. Dr. Leismann

**Erläuterungen und Hinweise
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer
Volme, Ennepe, Hasper Bach, Heilenbecke,
Krähenberger Bach,
Selbecker Bach und Stefansbecke in der Managementeinheit Volme (ME_RUH_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-023
gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)**

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie werden seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, auszulegen. Abweichend hiervon erfolgt die Auslegung aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lediglich im Internet und bei der Oberen Wasserbehörde entsprechend Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (vgl. Bekanntmachungstext).

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Ausnahme-Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Gewässer Volme, Ennepe, Hasper Bach, Selbecker Bach, die im Stadtgebiet Hagen liegen, die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Hagen, für die Gewässer Ennepe, Stefansbecke, Krähenberger Bach und Heilenbecke, die im Kreisgebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises fließen, die Untere Wasserbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises und für die Volme im Kreisgebiet des Märkischen Kreises fließt, die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verordnungs-Unterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:90.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Volme (ME_RUH_1100) für die Gewässer Volme, Ennepe, Hasper Bach, Heilenbecke, Krähenberger Bach, Selbecker Bach und Stefansbecke im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, Januar 2021

(1416)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 51

67. Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg“

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 26. 1. 2021
54.35.20-008-2021-001

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), und der §§ 33 und 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 04. September 2020 (GVBl. S. 573), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsaufhebung

Die Trinkwassergewinnungsanlage TB 1 Neudorf der Stadt Diemelstadt wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung verwendet.

Das Wasserrecht ist erloschen.

Die Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 06. Februar 1984 (StAnz. 09/84 S. 0518 für das Land Hessen) und vom 12. Juli 1984 (Amtsblatt Nr. 36 vom 08. September 1984 für den Regierungsbezirk Arnberg) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung (31.1-W 05.07.05 - WSG-ID 635-057) tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen, in Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft.

Kassel, 19. 1. 2021

REGIERUNGSPRÄSIDIUM

Kassel

gez. Hermann-Josef Klüber

Regierungspräsident

(165) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 54

68. Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Bezirksregierung Arnberg Arnberg, 26. 1. 2021

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22.12.2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter www.bra.nrw.de/4869465 zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme

ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr

bis einschließlich 30. April 2021

verlängert.

<p>Bezirksregierung Arnberg Hansastraße 19 59821 Arnberg</p> <p>Raumnummer 14</p>	<p>Mo 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608</p>
<p>Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold</p> <p>Raumnummer A 229</p>	<p>Mo 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 / 13:30 – 15:00 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103</p>
<p>Hochsauerlandkreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede</p> <p>Raumnummer 690</p>	<p>Mo 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 / 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr</p> <p>Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664</p>

Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608
Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon Raumnummer 32	Mo 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 / 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 34	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247

Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 / 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünneberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünneberg Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 / 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 / 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-102

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22.12.2020 bis zum 30.04.2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünneberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

oder elektronisch per Mail an AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de vorbringen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die derzeit herrschenden Erschwernisse wegen der Corona-Pandemie sowie auf Bitten von Betroffenen.

Im Auftrag:
gez. Schlaberg

(1048) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 54

**69. Antrag der Firma Open Grid Europe GmbH,
Kallenbergstraße 5, 45141 Essen vom 14.12.2020
auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen
Änderung der Erdgasverdichterstation in 59368
Werne, Steinbahn 2 gemäß § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. 2. 2021
900-0220187-0001/IBG-0001-G0068/20

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Die o.g. Firma hat mit Datum vom 14.12.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation in 59368 Werne, Steinbahn 2, Gemarkung Werne Stadt, Flur 4; 72, Flurstücke 86, 89, 125, 126, 279, 281, 315 und 367; 6, 7, 8 und 9 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Ersatz der Maschineneinheit ME 07 durch die Maschineneinheit ME 12.
2. Errichtung einer neuen Maschinenhalle zur Aufnahme der ME 12.
3. Errichtung eines Lokalen E-Technik-Raumes.
4. Errichtung eines neuen Schaltanlagegebäudes.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.4.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.4.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotor, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl, Erdgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerleistung von mehr als 200 MW).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in

Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Vorhaben ist nicht mit einer Kapazitätserhöhung verbunden. Die Gesamtfeuerleistung der Gesamtanlage verringert sich von 464,87 MW auf 439,0 MW.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes. Die Fläche für die neue Halle wird derzeit als Rasenfläche genutzt. Es erfolgt kein Eingriff in Natur und Landschaft. Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Versorgung der Sanitäranlagen erfolgt weiterhin mit Frischwasser aus dem öffentlichen Netz. Es fallen weiterhin keine Produktionsabwässer an.

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung auch im Schadensfall verhindert wird.

Eine nachteilige Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe kann auf Grund der Tatsache, dass die Zusatzbelastungen durch die Emissionen der Gesamtanlage irrelevant im Sinne der TA Luft sind, ausgeschlossen werden.

Die Geräuschemissionen, verursacht durch die Geräuschemissionen der neuen Maschineneinheit ME12, unterschreitet die Immissionsrichtwerte während des Nacht-Beurteilungszeitraums an den umliegenden Immissionsorten um mehr als 10 dB(A). Die Gesamtbelastung unterschreitet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten um mindestens 1 dB(A).

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Hölscher

(566) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 56

**70. Antrag vom 24.09.2020
der Firma Air Products GmbH, An der Kost 3,
45527 Hattingen, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur Errichtung/ Erweiterung und zum
Betrieb der Lageranlage am Standort An der Kost
3, 45527 Hattingen, Gemarkung Hattingen, Flur 1,
Flurstücke 156, 158;**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29. 1. 2021
900-0185674/IBG-0001-G 0052/20-Rud

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-

Die Firma Air Products GmbH, An der Kost 3, 45527 Hattingen, hat mit Datum vom 24.09.2020 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissi-

ons-schutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung / Erweiterung und zum Betrieb der Lageranlage am Standort An der Kost 3, 45527 Hattingen, Gemarkung Hattingen, Flur 1, Flurstücke 156, 158 beantragt.

Folgende Änderungen werden im Wesentlichen beantragt:

- Erhöhung der Lagermengen, s. die Übersichtstabelle 1
- Lagerung / Abstellen von max. 8 Tanklastwagen / Trailer mit Wasserstoff (max. 10 Tonnen Wasserstoff, s. Tabelle 1) auf der bereits errichteten Trailer-Abstellfläche (ehem. Parkplatz für leere Fahrzeuge/Tankfahrzeuge)

Anmerkung: Auf dem o.g. Trailer-Parkplatz dürfen neben max. 8 Tanklastwagen / Trailer mit Wasserstoff nur Stickstoff- und Argon-LKW parken

Übersichtstabelle 1, Lagermengen (Ist- u. Soll-Stand)

Bezeichnung der Stoffe	Lagermenge, Tonnen (Ist)	Lagermenge Tonnen (Soll),	Nr. der 4. BImSchV (nach der Änderung)
Methan	0,3	1	9.1.1.2 (entzündb. Gase), 3- 30 Tonnen
Propan	6,5	9,5	9.1.1.2 (entzündb. Gase), 3- 30 Tonnen
Wasserstoffgemische	0	5	Nr. 9.1.1.2 , (entzündb. Gase), 3- 30 Tonnen
Isobutan (keine Änderung)	5	5	Nr. 9.1.1.2 , (entzündb. Gase),
Ethylenoxid (keine Änderung)	0,05	0,05	Nr. 9.1.1.2 , (entzündb. Gase),
Kohlenmonoxid (keine Änderung)	0,5	0,5	Nr. 9.1.1.2 , (entzündb. Gase),
Schwefelwasserstoff (keine Änderung)	0,99	0,99	Nr. 9.1.1.2 , (entzündb. Gase),
Ammoniak (keine Änderung)	2	2	Nr. 9.1.1.2 , (entzündb. Gase),
Entzündbare Gase gesamt	15,35	24,05	Nr. 9.1.1.2
Sauerstoff in Tanks (keine Änderung)	1.139,1	1.139,1	9.3.2 Nr. 4- 200 bis 2.000 Tonnen
Sauerstoff, Flaschenlager	5,9	12,9	9.3.2 Nr. 4- 200 bis 2.000 Tonnen
Sauerstoff gesamt	1.145	1.152	9.3.2 Nr. 4- 200 bis 2.000 Tonnen
Sauerstoffgemische	5,3	15	9.3.2 Nr. 30 , 10 -200 Tonnen, oxidierende. Stoffe
Chlor (keine Änderung)	0,5	0,5	9.3.2 Nr. 30 , oxidier. und tox. Stoff
Fluorgemische (keine Änderung)	2,3	2,3	9.3.2 Nr. 30 , oxidier. und tox. Stoff
Distickstoffoxid (keine Änderung)	1,5	1,5	9.3.2 Nr. 30 , oxidierende. Stoffe
Stickstofftrifluorid (keine Änderung)	0,25	0,25	9.3.2 Nr. 30 , oxidierende. Stoffe
Ammoniak (keine Änderung)	2	2	9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe
Schwefelwasserstoff (keine Änderung)	0,99	0,99	9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe
Kohlenmonoxid (keine Änderung)	0,5	0,5	9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe
Bortrifluorid (keine Änderung)	0,09	0,09	9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe

Bezeichnung der Stoffe	Lagermenge, Tonnen (Ist)	Lagermenge Tonnen (Soll),	Nr. der 4. BImSchV (nach der Änderung)
Chlorwasserstoff (keine Änderung)	0,8	0,8	9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe
Stoffe nach 9.3.2 Nr. 30 gesamt	14,24	23,94	9.3.2 Nr. 30, toxische Stoffe
Wasserstoff Flaschenlager (keine Änderung)	0,5	0,5	9.3.2 Nr. 17 – 3 -30 Tonnen
Wasserstoff gesamt	0,5	10,5	9.3.2 Nr. 17 – 3 -30 Tonnen
Wasserstoff, Trailer	0	10	9.3.2 Nr. 17 – 3 -30 Tonnen

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 9.1.1.2, 9.3.2 (Nr.4), 9.3.2 (Nr. 17), 9.3.2 (Nr. 30) gem. Anhang 1 i. V. mit Anhang 2 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die

Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Vorhaben fällt zusätzlich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und

Nr. 9.1.1.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG - Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, 3 t bis weniger als 30 t,

Nr. 9.3.3 (S) der Anlage 1 zum UVPG - Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nr. 9.3 Anhang 1) der 4. BImSchV genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen.

Für diese Änderung ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 7 UVPG vorzunehmen.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund der vorliegenden örtlichen Gegebenheiten war zusätzlich anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige

ge Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Gebietes betreffen.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Eine Nutzung der o. g. natürlichen Ressourcen findet nicht statt, da keine Neuversiegelung von Flächen mit der Maßnahme verbunden ist und kein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt. Die geplanten Maßnahmen sollen auf der bereits versiegelten Fläche realisiert werden.

Sonstige zusätzliche Beeinträchtigungen durch Luftemissionen, Erschütterungen, Abwässer etc. entstehen ebenfalls nicht bzw. sind irrelevant.

Die tatsächlichen Lärmemissionen des Werkes (LKW-Verkehr) werden durch die geplanten betrieblichen Änderungen etwas erhöht:

- Im Tageszeitraum (v. 06:00 – 22.00 Uhr): von 50 auf 60 LKW/Tag
- Im Nachtzeitraum, in der lautesten Nachtstunde v. 22.00-23.00 Uhr): von 2 auf 6 LKW

Die vorgegebenen Grenzwerte der TA-Lärm werden zur nächst benachbarten Wohnbebauung eingehalten (s. Geräuschimmissions-Prognose v. 23.11.2020 v. Ingenieurbüro G. Hoppe).

Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar.

Durch das beantragte Vorhaben sollen zukünftig keine neuen gefährlichen Stoffe im Betriebsbereich gehandhabt werden. Weiterhin wird kein neues Verfahren beantragt. Es handelt sich weiterhin um eine passive Lagerung von Gefahrstoffen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Schutzobjekt im Sinne des § 3 (5d) des BImSchG. Weiterhin liegt das Vorhaben nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereiches.

In der Nachbarschaft bzw. Umgebung/Einwirkungsbereich des Vorhabens sind ansonsten keine weiteren Anlagen bzw. Vorhaben der gleichen Art bekannt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbststän-

dig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Rudolf

(1048) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 57

71. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 1. 2021
51.2.4.1-3

Das von der Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 26. August 2010 - 51.2.2.4-04/10 - zugelassene Markierungszeichen für den „Natursteig Sieg“ wird ab sofort auch im Regierungsbezirk Arnsberg verwendet. Die von der Bezirksregierung Köln erteilte Genehmigung des Markierungszeichens gilt auch für den Regierungsbezirk Arnsberg. Das Markierungszeichen zeigt in weißer Farbe auf blauem Grund ein geschwungenes großes S, das an einen mäandrierenden Fluss erinnert. Als Hintergrund-Farbe dürfen außerdem gelb (Zuwege zum Natursteig Sieg) und rot (Erlebniswege Sieg) verwendet werden.



Natursteig
Sieg

gez. Hüster

(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 59

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

72. Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland, Soest

Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland Soest, 25. 1. 2021

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 25. Januar 2021 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2021

Im Auftrag:

gez. Peitz

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 59

73. Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes

Wupperverband Wuppertal, 27. 1. 2021

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2019 und des Wirtschaftsplanes 2021 für den Wupperverband erfolgte auf der Internetseite des Wupperverbandes und ist unter www.wupperverband.de/ Über uns/ Allgemeines/ Finanzen abrufbar.

gez. Wulf

- Vorstand -

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 59

74. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE34 4305 0001 0360 5820 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE34 4305 0001 0360 5820 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 6. 5. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 4/21

Bochum, 21. 1. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 59

75. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 1. 10. 2020 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE24 4305 0001 0360 5265
45, DE29 4305 0001 0360 5265 52 und DE07 4305
0001 0360 5265 60 sind bis zum Ablauf der Aufgebots-
frist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE24 4305 0001 0360 5265
45, DE29 4305 0001 0360 5265 52 und DE07 4305
0001 0360 5265 60 werden für kraftlos erklärt.

J 63/20

Bochum, 18. 1. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 60

76. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 1. 10. 2020 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE20 4305 0001 0341 1752
14, DE95 4305 0001 0341 1752 22, DE28 4305 0001
0341 1773 01, DE27 4305 0001 0341 1773 19, DE03
4305 0001 0341 1798 85, DE78 4305 0001 0341 1798
93 und DE45 4305 0001 0341 1804 87 sind bis zum
Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE20 4305 0001 0341 1752
14, DE95 4305 0001 0341 1752 22, DE28 4305 0001
0341 1773 01, DE27 4305 0001 0341 1773 19, DE03
4305 0001 0341 1798 85, DE78 4305 0001 0341 1798
93 und DE45 4305 0001 0341 1804 87 werden für
kraftlos erklärt.

Sch 64/20

Bochum, 18. 1. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 60

77. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 838
700 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Mona-
ten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzer-
tifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat an-
dernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 25. 1. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 60

78. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
330 043 399 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 1. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 60

79. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
308 081 868 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 22. 1. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 60

80. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
403 087 893 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27. 1. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 60

81. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 404 802 290 der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der
Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf,
innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andern-
falls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist
für kraftlos erklärt.

Olpe, 15. 1. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 60

82. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 312 024 680 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 19. 1. 2021
lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 61

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Daheim e. V.“ gemeinnütziger Verein zur Förderung intergenerativer Medienkompetenz, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4057, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Damian Gorczany, Hofsteder Straße 66, 44809 Bochum.

(35)



Foto Florian Kopp

Fair Play for Fair Life

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
 für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
 PRINT · DIGITAL · PUBLISHING